

Handlungsempfehlung für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Sek. I und II)	
Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.	
I. Ab dem 25. Mai 2020	
<p>1. Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs für Schüler/innen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Leistungs- und Begabungsklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien und Gesamtschulen Jahrgangsstufen 7 und 8 an Oberschulen, Gymnasien und Gesamtschulen Jahrgangsstufe 11 Gesamtschule und berufliches Gymnasium (Einführungsphase) <p>2. Das Präsenzangebot für die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe entfällt nach den zentralen Prüfungen am Ende dieser Jahrgangsstufe</p>	
II. Organisation	
II.1 Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchführung von Prüfungen hat Vorrang gegenüber dem Präsenzunterricht, dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Prüfungen mit geringen Teilnehmerzahlen (max. 10) weiter Präsenzangebote stattfinden. Die Bildung von Lerngruppen in den einzelnen Jahrgangsstufen erfolgt auf der Grundlage der Abstandsregeln und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Lehrkräften und Räumen (Anzahl und Größe), Schulen sollten für die weitere Planung der Präsenzangebote festlegen, wie viele Lerngruppen gebildet werden können. Für alle Schülerinnen und Schüler sollte mindestens zweimal in der Woche Präsenzunterricht organisiert werden. Es ist ein Mix aus Präsenzangeboten und häuslichem Lernen vorzusehen. Für den Präsenzunterricht in der Sekundarstufe I kann in Abhängigkeit der unterschiedlichen Rahmenbedingungen an den Schulen (durch noch stattfindende Prüfungen, zu planende Korrekturzeiten der Lehrkräfte, zur Verfügung stehende personelle und räumliche Kapazitäten) kein konkreter Stundenumfang angegeben werden, Priorität im Präsenzunterricht sollte auf die Auswertung und die Unterstützung der Lernangebote für das häusliche Lernen gelegt werden, es können fachliche Impulse mit der Unterstützung der fachübergreifenden Kompetenzentwicklung gegeben werden Für den Präsenzunterricht in der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien sowie Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien sollte der Schwerpunkt auf den Unterricht in den Leistungskursen gelegt werden;
II.2 Bildung der Lerngruppen	<ul style="list-style-type: none"> Die Klassen in der Sekundarstufe I sind für die Aufnahme des Unterrichtsbetriebs so zu teilen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden und die Größe der Gruppen 15 Schüler/innen nicht übersteigt. Sofern größere und/oder kleinere Räume genutzt werden können bzw. müssen (bspw. auch Aula oder Mensa oder auch Kursräume), kann die Gruppengröße nach oben oder unten abweichen. Die Bildung der Gruppen ist zudem abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte in den o.g. Fächern, um den Unterricht in diesen Fächern abzudecken. Um den Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten und die Hygienemaßnahmen umzusetzen, soll das für die Jahrgangsstufen 9 und 10 schon eingeführte Modell des Unterrichts Mo/Mi/Fr für die eine Hälfte der Klasse und Di/Do für die andere Hälfte und einem Wechsel nach einer Woche auf die übrigen Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe I (7. und 8. sowie LuBk 5. und 6.) ausgeweitet werden. Die eigentliche Durchführung der Prüfungen (schriftliches Abitur, mündliches Abitur, P 10) soll gegenüber dem Unterricht Vorrang haben. Damit stehen für die Durchführung der Prüfungen sowohl alle Räume als auch alle geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung. Daher wird vorgeschlagen, dass zu den Prüfungsterminen der Schule (mit einer Mindestteilnehmerquote von 10 Schüler/innen) alle Schüler/innen Angebote für das häusliche Lernen erhalten. Da die Prüfungstermine zwischen den Schulen abweichen (durch die Nutzung der Haupt- und Nachschreibetermine im Abitur bzw. an Oberschulen keine Prüfungstermine außerhalb von P 10) kann hier nur der Rahmen vorgegeben

werden, der durch die Schulen dann schulintern in Abhängigkeit von den Prüfungsterminen auszugestalten ist.

- Die Organisation der Präsenzangebote in der **gymnasialen Oberstufe** muss durch das gegebene Kurssystem sowohl in der Einführungs- als auch in der Qualifikationsphase flexibel gestaltet werden. Priorität sollte auf den Unterricht in den Leistungskursen liegen. Aufgrund der Vielfalt der Kurse und der damit verbundenen Anwesenheit der Schüler/innen in verschiedenen Lerngruppen soll insbesondere für den Grundkursbereich geprüft und umgesetzt werden, ob dieser Unterricht über Blended Learning Angebote erfolgen kann, d.h. eine Mischung zwischen selbstständigem Lernen der Schüler/innen zu Hause und Präsenzunterricht (Kontaktstunden oder Konsultationen) an den Schulen. Dieses Angebot ist abhängig von den für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe zur Verfügung stehenden Lehrkräften sowie auch davon, wie die Schule für diese (in der Regel noch nicht volljährigen Schüler/innen) erreichbar ist.

II.3 Schulbeginn und -ende, Pausenregelung

Ein gestaffelter Unterrichtsbeginn ist aufgrund der Nutzung des öffentlichen Nachverkehrs nicht möglich, daher muss durch zusätzliche Aufsichten vor Beginn des Unterrichts das Eintreffen der Schüler/innen geregelt werden. Die Pausenregelungen sind in der Schule so anzupassen, dass Gruppenbildungen in den Pausen vermieden werden. Die Unterrichtsstunden für die einzelnen Lerngruppen sollten daher so angepasst werden, dass vom 45 Minuten bzw. 90 Minuten-Rhythmus im Unterricht abgewichen werden kann, um die Pausenzeiten versetzt zu organisieren

II.4 Personaleinsatz

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 (BbgSchulG) entscheidet die Schulleiter/in über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der definierten Risikogruppen. Dabei soll gelten, dass eine Lehrkraft einer Lerngruppe fest zugeordnet ist, ungeachtet eines ggf. fachfremden Einsatzes. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden, fachlich zu unterstützen. Die Schulleiter/in steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

III. Leistungsbewertung

Gemäß § 5 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 gilt:

(1) Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.

„(2) Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 18. März 2020 erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet. Soweit nach dem 20. April 2020 Unterricht in der Schule wieder erteilt wird, können in der Lerngruppe, im Kurs oder im Klassenverband erbrachte Leistungen bewertet und bei der Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt werden, wenn

- 1. der Unterricht auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erteilt wurde,*
- 2. sich die überprüften Leistungen auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen und*
- 3. die Leistungserbringung für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt.*

(3) Leistungen, die nach dem 18. März 2020 im häuslichen Bereich auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können im Einzelfall in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.

(5) Konnte die mündliche Leistungsfeststellung in einer fortgeführten Fremdsprache im zweiten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht erbracht werden, muss diese nicht nachgeholt werden. Die Kursabschlussnote ermittelt sich in diesem Fall aus allen sonstigen erbrachten Leistungen.

(6) Die im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase und im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und der Hauptphase im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verbindlich zu erbringenden Klausuren sind durchzuführen, soweit die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 gewährleistet sind. Können die verbindlich zu erbringenden Klausuren nicht durchgeführt werden, ermittelt sich die Kursabschlussnote aus allen sonstigen Leistungen.

IV. Begleitung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen

IV.1 Grundsätze

Für alle **Schüler/innen der weiterführenden Schulen** erfolgt neben dem Präsenzunterricht die weitere Bereitstellung von Aufgaben für das Lernen zu Hause.

Die Lehrkräfte stellen dabei über die verschiedenen Lernmanagementsysteme der Schulen sicher, dass die Schüler/innen regelmäßig aktuelle Feedbacks zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es sind Aufgabentypen zu wählen, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet etwa produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Sek I sollte sich die tägliche Übungseinheit zu Hause am Stundenplan für den Tag orientieren sollte.

Die Schulleiter/innen sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet. Hier sollten auf der Grundlage einer möglichen Checkliste oder anderer Systeme die Schulleiter/innen bei Bedarf Aussagen treffen können, wie die Kommunikation (Aufgabenerstellung und Feedbackkultur) erfolgt ist. Dabei soll die Anzahl der Kontakte mindestens zwei pro Woche betragen.

Anlage